



# SATZUNG

## Inhaltsverzeichnis

|                                                 |          |
|-------------------------------------------------|----------|
| <b>§ 1 [Name]</b> .....                         | <b>1</b> |
| <b>§ 2 [Verbandsmitgliedschaften]</b> .....     | <b>1</b> |
| <b>§ 3 [Zweck]</b> .....                        | <b>1</b> |
| a) [Verfolgung gemeinnütziger Zwecke] .....     | 1        |
| b) [Mittel] .....                               | 1        |
| c) [Keine Begünstigung] .....                   | 2        |
| d) [Neutralität] .....                          | 2        |
| <b>§ 4 [Mitglieder]</b> .....                   | <b>2</b> |
| a) [Aufnahme] .....                             | 2        |
| b) [Ende der Mitgliedschaft] .....              | 3        |
| c) [Ausschluss] .....                           | 3        |
| d) [Maßregelung] .....                          | 3        |
| e) [Zustellung der Beschlüsse] .....            | 3        |
| <b>§ 5 [Vereinsorgane]</b> .....                | <b>4</b> |
| <b>§ 6 Vorstand</b> .....                       | <b>4</b> |
| <b>§ 7 [Vereinsausschuss]</b> .....             | <b>5</b> |
| <b>§ 8 Mitgliederversammlung</b> .....          | <b>6</b> |
| <b>§ 9 [Abteilungen]</b> .....                  | <b>7</b> |
| <b>§ 10 [Geschäftsjahr und Einnahmen]</b> ..... | <b>7</b> |
| <b>§ 11 [Mitgliedsbeitrag]</b> .....            | <b>7</b> |
| <b>§ 12 Auflösung des Vereins</b> .....         | <b>8</b> |
| <b>§ 13 [Ehrenordnung]</b> .....                | <b>9</b> |
| <b>§ 14 [Datenschutz]</b> .....                 | <b>9</b> |



### § 1 [Name]

Der Verein führt den Namen „Sport-Verein Geisenried“ (e.V.) gegründet 1954. Er hat seinen Sitz in Geisenried und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 [Verbandsmitgliedschaften]

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. sowie des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzungen an.

### § 3 [Zweck]

#### a) [Verfolgung gemeinnütziger Zwecke]

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Sportschützenbund e.V., den Fachverbänden, ihren Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, Schieß- und Spielübungen
  - Instandhaltung der Sportstätten und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### b) [Mittel]

##### Punkt 1:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



### Punkt 2:

(1) Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder können für ihre Vereinstätigkeit eine Ehrenamtspauschale in maximaler Höhe des jeweils steuerrechtlich anerkannten Satzes pro Jahr erhalten.

(2) Maßgeblich für die Höhe der Ehrenamtspauschale ist die Haushaltslage des Vereins.

#### c) [Keine Begünstigung]

Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### d) [Neutralität]

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Ebenso sind Einschränkungen aufgrund ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Religion nicht statthaft.

#### § 4 [Mitglieder]

##### a) [Aufnahme]

(1) Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Ausschusses, welche nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(2) Die Zahl der Vereinsmitglieder ist unbegrenzt.

(3) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an. Zudem verpflichtet sich jedes Mitglied, die Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig zu unterstützen, die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen und diesen auch durch Einbringung von Arbeitsleistung nachzukommen.



**b) [Ende der Mitgliedschaft]**

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftliche, dem Verein zu erklärende, Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

**c) [Ausschluss]**

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber diesem zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, welches letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

**d) [Maßregelung]**

Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie in c) genannten, Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

**e) [Zustellung der Beschlüsse]**

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied, mittels eingeschriebenen Briefs, zuzustellen.



## **§ 5 [Vereinsorgane]**

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern.

Er arbeitet als kollegiales Gremium ohne hierarchische Rangordnung.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

(3) Für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als 500 Euro bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses. Beschließt der Vereinsausschuss, über einen Antrag nicht zu entscheiden, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Ein neuer Vorstand ist nur gewählt, wenn er vollständig aus fünf Mitgliedern besteht.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassungen können auch in digitaler Form erfolgen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die interne Aufgabenverteilung regelt. Unabhängig von der internen Aufgabenverteilung sind alle Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Buchungen auf den Bankkonten des Vereins regelmäßig auf Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen.

(7) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachen, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Werden Vorstandsmitglieder wegen ihrer Tätigkeit für den Verein von Dritten auf Schadensersatz oder sonstige Ansprüche in Anspruch genommen, stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von diesen Ansprüchen sowie von den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung frei, soweit die betreffenden



Schäden oder Pflichtverletzungen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Verein schließt zur Absicherung der Vorstandsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ab.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit.

(9) Die Ernennung eines Ehrenvorstandes ist optional und in der Ehrenordnung geregelt. Der Ehrenvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### **§ 7 [Vereinsausschuss]**

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) dem Ehrenvorstand,
- c) mindestens 3 und bis zu 6 Beisitzern,
- d) den Abteilungsleitern mit ihren Stellvertretern und
- e) dem Jugendleiter.

(2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a, 4c und 4d dieser Satzung zu.

(3) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Der Vereinsausschuss trifft mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden.

(5) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Dieses ist den Mitgliedern des Vereinsausschusses zugänglich zu machen und in geeigneter Form zu archivieren.



## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder, spätestens zwei Wochen vorher, durch Bekanntmachung über Aushang im Vereinskasten, einzuladen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen

- a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt oder
- b) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr) dies verlangen.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

(5) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht der Spartenleiter, des Jugendleiters und des Kassenwarts
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands und der übrigen Ausschussmitglieder
- e) Wahlen (im Turnus)
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(6) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie eine Ersatzperson, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt im selben Turnus wie die des Vorstands.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.



(8) Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, welche beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

(9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.

(11) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

#### **§ 9 [Abteilungen]**

(1) Für die im Verein betriebenen und neuen Sportarten können Abteilungen, mit Genehmigung des Vereinsausschusses, gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

#### **§ 10 [Geschäftsjahr und Einnahmen]**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 11 [Mitgliedsbeitrag]**

(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Zusätzlich kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Ehrenamtsträger sowie Übungsleiter können nach Beschluss des Vereinsausschusses beitragsfrei gestellt werden.

(2) Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.



## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher einberufen werden (Allgäuer Zeitung, Ausgabe Marktoberdorf und Aushang im Vereinskasten). Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies

a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Das nach der Beendigung der Liquidation oder nach Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Marktoberdorf zu, mit der Zweckbestimmung dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser



Satzung (die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports) zu verwenden. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(7) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen gemeinnützigen Vereinigung, zur Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

### **§ 13 [Ehrenordnung]**

Der Verein erlässt zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Ehrenordnungen. Diese Ehrenordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 14 [Datenschutz]**

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, insofern dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO).

(3) Zur weiteren Ausgestaltung, sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzverordnung.

Geisenried, 30.06.2026

  
Stephan Mücke  
1. Vorsitzender